



APPENZEL
AUSSERRHODEN

Edgar Bischof
Stofelrain 6
9053 Teufen AR
Tel P:071 333 20 33
Tel G:071 313 93 70
Natel: 079 445 27 26
edgar.bischof@bluewin.ch

Edgar Bischof
Präsident SVP AR

SVP AR, Edgar Bischof, Stofelrain 6, 9053 Teufen

Departement Sicherheit und Justiz
Herr Ralph Bannwart
Rathaus
9043 Trogen

Teufen, 11. Juli 2009

Vernehmlassung zur Umsetzung der eidg. Prozessordnungen (BZPO, BStPO, BJStPO); Teilrevision der Kantonsverfassung sowie neues Gerichtsorganisationsgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26 Mai 2009 laden Sie uns ein, zu den aufgeführten Vorlagen vernehmen zu lassen.
Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen.

Grundsatzbemerkungen zur Teilrevision der Kantonsverfassung und neuem Gerichtsorganisationsgesetz im Zusammenhang mit der Umsetzung der eidgenössischen Prozessordnung auf den 1. Januar 2011.

Die SVP-AR kann feststellen, dass in den umfangreichen Unterlagen ausführlich und aufschlussreich die Veränderungen zur Umsetzung der eidgenössischen Prozessordnung erläutert sind. Dies ist begrüssenswert, da sich eher wenige Einwohner und Einwohnerinnen mit den verschiedenen Gerichten auseinandersetzen. Die vorliegenden Vernehmlassungsunterlagen belegen eine seriöse und sehr gute Arbeit des zuständigen Departements.

Dadurch wurde es möglich, dass sich Stellungnahme auf einige wenige Punkte beschränkt.

Die SVP ist der Meinung, dass die gesamte Umsetzung der eidg. Prozessgesetze per 1. Jan. 2011 vollzogen werden sollte.

Bemerkungen zu den einzelnen Positionen

1. Schlichtungsbehörden nach ZPO (Vermittlerämter)

a) Organisation

Die Absicht neu nur noch drei Vermittlerämter zu führen begründet sich darin, dass die kleineren Gemeinden keine Erfahrungen sammeln können mit den wenigen Fällen, die jährlich zu behandeln sind. Da die Aufgaben und Kompetenzen neu wesentlich ausgeweitet werden, erhöhen sich auch die Anforderungen an Fachwissen und Erfahrungswerten. Dies wird vor allem damit begründet, dass, eine „Einigung“ oder ein Vergleich so zu formulieren ist, um einem rechtskräftigen Urteil stand zu halten.

Antrag

Eine Einteilung in drei Kreise (z.B. Hinterland/Mittelland/Vorderland) betrachten wir als sinnvoll. Der Hauptstandort und die Vermittlertätigkeit soll in der Art und Weise geregelt werden, wie es bei den Zivilstandsämtern praktiziert wird. Das heisst, die Gemeinden wählen einen Hauptstandort aus, die Vermittlertätigkeit kann aber in Absprache auch in der jeweiligen Wohngemeinde stattfinden. Dazu müssten geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

b) Wahlkompetenz

Wir sind nicht einverstanden mit der Wahl der Vermittler/Vermittlerinnen durch den Regierungsrat. Eine Volkswahl innerhalb der Kreise kann ebenfalls nicht als richtige Lösung empfohlen werden.

Antrag

Wir schlagen vor, dass die Vermittler/Vermittlerinnen durch den Kantonsrat gewählt werden. Dieses Gremium kann die Volksvertretung aus allen Gemeinden gewährleisten.

Eine Vorprüfung der Wahlvorschläge soll durch die Justizkommission erfolgen.

2. Gerichtsorganisation

a) Kantonsgericht

Als erstinstanzliches Zivil- und Strafgericht wird dieses Gericht neu Aufgaben übernehmen, die bisher vom Obergericht behandelt wurden. (Verschollenheitsverfahren, Kraftloserklärung von Schuldbriefen und Wertpapieren, Funktion als Zwangsmassnahmengericht sowie das Jugendgericht). Um eine höhere Flexibilität zu erreichen wird vorgeschlagen neu in einer dreier Besetzung zu arbeiten.

Wahlkompetenz

Wahl durch Kantonsrat wie bisher.

Antrag

Wir schlagen weiterhin drei Abteilungen mit einer fünfer Besetzung vor. Im Wissen, dass mit drei Personen die Flexibilität grösser ist, gewichten wir eine Besetzung mit fünf Personen stärker. Ferien- oder krankheitsbedingte Abwesenheiten können besser ausgeglichen werden, ebenso ist eine bereite Meinungsabstützung vorteilig zu gewichten. Mit dieser Lösung ist auch die Frage nach Aufteilung in dreier oder fünfer Besetzung, je nach Schwere der Falls oder Dauer der Freiheitsstrafe, kein Thema mehr.

b) Jugendgericht

Die formelle Integration des bisherigen Jugendgerichts in das Kantonsgericht ist nachvollziehbar und auf Grund der wenigen Strafprozesse auch sinnvoll. Es wird jedoch erwartet, dass die Fälle innert kurzer Frist erledigt werden. Um die nötige Erfahrung im Jugendstrafrecht aufbauen zu können, erachten wir es als sinnvoll, wenn dieser Bereich von geeigneten Richter/ Richterinnen behandelt werden.

Antrag

Das Kantonsgericht muss im Rahmen seiner Organisation (Art.22-Gerichtsorganisationsgesetz) dazu verpflichtet werden, dass die Richter/Richterinnen welche in der Behandlung von Jugendstrafsachen eingesetzt werden, bezeichnet werden und dies gem. Art. 22 Abs.2, veröffentlicht wird.

c) Obergericht

Der Zusammenlegung von Verwaltungsgericht und Obergericht ins neue „Obergericht“ können wir zustimmen.

Die Beibehaltung der bisherigen vier Abteilungen welche in fünfer Besetzung urteilen, erachten wir als sinnvoll.

Antrag

Das Obergericht besteht aus mindestens 12 Mitgliedern. Die fünfer Besetzung des Richterremiums ist beizubehalten.

d) Staatsanwalt

Die bisherige Staatsanwaltschaft als Anklage- und Überweisungsbehörde fällt weg. Somit ist die Staatsanwaltschaft nicht mehr eine gerichtliche, sondern eine ausführende Behörde.

Nach neuem Recht (StPO Art.16) soll somit nicht mehr der Kantonsrat die Wahlbehörde sein, sondern gem. Art 43 Abs.1 Gerichtsorganisationsgesetz, der Regierungsrat.

Die Wahlvorschläge sind von der Justizkommission zu prüfen.

Aufsichtsbehörde wird die Staatswirtschaftliche Kommission (Stwk).

Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft
(Gerichtsorganisationsgesetz)

Bemerkungen zu einzelnen Artikel:

Art. 54 Frist für die Urteilsbegründung

Bemerkung: mit der Verlängerung der Frist zur Urteilsbegründung um 30 Tage erwarten wir, dass die Fälle zügig abgeschlossen werden und somit Spezialfälle mit Fristverlängerungen vermindert werden.

Art. 59 Ordnungsstrafen

Abs. 2

Bemerkung: eine ungerechtfertigte Strafe kann nicht gemildert werden, Dieser Absatz soll klarer formuliert werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Volkspartei AR



Edgar Bischof
Präsident